

# BGer 5A 1011/2014 vom 5. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1011\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1011_2014)

FR: TF 5A 1011/2014 du 5 janvier 2015

IT: TF 5A 1011/2014 del 5 gennaio 2015

## Regeste

Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsbeschwerde | Familienrecht

## Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 05.01.2015 5A 1011/2014 (5A\_1011/2014)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 05.01.2015 5A 1011/2014 (5A\_1011/2014)

Tribunale federale II Corte di diritto civile 05.01.2015 5A 1011/2014 (5A\_1011/2014)

Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsbeschwerde | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_1011/2014

Urteil vom 5. Januar 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U. \_\_\_\_\_ .

Gegenstand Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung etc., Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 23. Dezember 2014 des Obergerichts des Kantons Aargau

(Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 23. Dezember 2014 des Obergerichts des

Kantons Aargau, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers u.a. wegen

Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten ist,

dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit

verweigert und diesem Gerichtskosten von Fr. 300.-- auferlegt hat, in das Gesuch des

Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung für das bundesgerichtliche Verfahren, in

Erwägung, dass das Obergericht erwog, auf eine Gefährdungsmeldung hin habe das

Familiengericht U. \_\_\_\_\_ im Mai 2014 ein Verfahren zur Prüfung von

erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen für den Beschwerdeführer eröffnet, in diesem

Rahmen hätten zwei telefonische Kontakte, eine delegierte Abklärung der

Wohnsitzgemeinde sowie ein Hausbesuch durch eine Fachrichterin und eine

Sozialarbeiterin stattgefunden, der Beschwerdeführer sei ausserdem auf den 22. Januar

2015 zu einer Verhandlung vor das Familiengericht geladen worden, mangels sachlicher

Zuständigkeit sei auf die Rügen des Beschwerdeführers gegen die Gemeinde Reinach, auf

sein Massnahmebegehren gegen "Fernmeldesendungen" und auf die Anträge, welche über

den Vorwurf der Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung hinausgingen, nicht

einzutreten, zumal (abgesehen von der erwähnten, keinen nicht leicht

wiedergutzumachenden Nachteil verursachenden Vorladung) noch keine anfechtbare

Verfügung ergangen sei, schliesslich erweise sich die Rüge der Rechtsverweigerung bzw.

Rechtsverzögerung als unbegründet, nachdem die Vorinstanz die bisherigen

Verfahrensschritte in gebührenden Zeitabständen vorgenommen habe und die Verhandlung

vom 22. Januar 2015 bereits feststehe, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von

vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt,

die über den Gegenstand des Entscheids des Obergerichts vom 23. Dezember 2014 hinausgehen oder damit in keinem Zusammenhang stehen, dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind ( BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die Erwägungen des Obergerichts eingeht, dass es insbesondere nicht genügt, die bereits vom Obergericht behandelten Rügen vor Bundesgericht zu wiederholen und auf die Eingabe an das Obergericht zu verweisen, dass der Beschwerdeführer erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der obergerichtlichen Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 23. Dezember 2014 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass der Beschwerdeführer ausserdem missbräuchlich prozessiert und die Beschwerde auch aus diesem Grund unzulässig ist ( Art. 42 Abs. 7 BGG ), dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende und überdies missbräuchliche - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a bis c BGG nicht einzutreten ist, dass mit dem Beschwerdeentscheid das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird, dass keine Gerichtskosten erhoben werden, dass der Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zugesprochen erhält, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U.\_\_\_\_\_ und dem Obergericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 5. Januar 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Fülleman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.